

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin** (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Verfassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 27.05.2010 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Altenplathow  
Ortsfeuerwehr Dretzel  
Ortsfeuerwehr Genthin  
Ortsfeuerwehr Gladau  
Ortsfeuerwehr Mützel  
Ortsfeuerwehr Paplitz  
Ortsfeuerwehr Parchen  
Ortsfeuerwehr Tucheim

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin (Stadtwehrleiter/Stadtwehrleiterin).

(4) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter/Ortswehrleiterinnen.

## **§ 2**

### **Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. andere Abteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

## **§ 3**

### **Stadtwehrleitung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter/einer Stadtwehrleiterin geleitet. Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §1 Abs. 2 dieser Satzung und entsprechend § 2, Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Brandschutzgesetzes verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin hat den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des/der amtierenden Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin und Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:

- a) auf eigenen Wunsch und
- b) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist,

abberufen werden.

Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

#### **Ortswehrleitung**

(1) Der Ortswehrleiter/die Ortswehrleiterin leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter/Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter/der stellvertretenden Ortswehrleiterin vertreten.

(2) Die Qualifikation des Ortswehrleiters/der Ortswehrleiterin ergibt sich aus der Ausstattung seiner/ihrer Ortswehr und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen, spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit, nachzuweisen.

(3) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin als Leiter/Leiterin, dem stellvertretenden Ortswehrleiter/Stellvertreterin, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(5) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin oder sein Stellvertreter/Stellvertreterin können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen MindAusrVO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines

Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor.

(7) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(8) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt **als** Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. (Verpflichtungsurkunde)  
Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Einsatzabteilung**

(1) Der Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt

sein. Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet Genthin beruflich tätig sind, ist zulässig.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters/der Stadtwehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist rechtzeitig zu informieren. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt sinngemäß)

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere ausgewählte Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die

Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsnamen.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter/ die Ortswehrleiterin, der sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bedient. Die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter/ die Stadtwehrleiterin.

## **§ 10 Kinderfeuerwehr**

(1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf

- a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Alter von sechs bis zehn Jahren möglich.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Anleitung und der Betreuung durch den Ortswehrleiter/ die Ortswehrleiterin, die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter/ die Stadtwehrleiterin.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Genthin (Feuerwehrsatzung) vom 31.01.2008.

Genthin, den 27.05.2010

---

(Bernicke)

